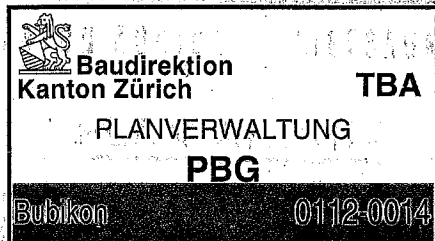


**Auszug aus dem Protokoll
der Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 28. Juni 1972**



3412. Quartierplan. Am 31. Januar 1972 ersuchte der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. März 1968 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Ober-Wolfhausen. Dieser Beschluss wurde am 29. Juli 1971 im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 27. August 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Bubikon

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Quartierstrasse B, im Nordosten durch die Oberwolfhausenerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 13, und im Westen durch die Quartierstrasse A, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des neu überarbeiteten generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Bubikon wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient nebst den umgrenzenden Strassen eine von der Oberwolfhausenerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 13, abzweigende Sackstrasse, die Zufahrtsstrasse D.

Der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand an der Quartierstrasse B entspricht deren Bedeutung. Die Baulinien an der Oberwolfhausenerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 13, und an der Quartierstrasse A werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Gemeinde festgesetzt.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse B weist eine Maximalsteigung von 8 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bubikon vom 28. März 1968 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Ober-Wolfhausen mit Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse B wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Juni 1972.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatschreiber:

Dr. H. Roggwiler